

## **Satzung über die Ausübung des Vorkaufsrechts in Schwelm**

Aufgrund der §§ 25 und 26 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) hat die Stadtverordneten-Versammlung in ihrer Sitzung vom 8. März 1962 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

- (1) Unabhängig von dem der Stadt Schwelm nach § 24 des Bundesbaugesetzes zustehenden allgemeinen Vorkaufsrecht steht ihr in den in Abs. 2 näher bezeichneten Gebieten ein Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken im Sinne von § 25 des Bundesbaugesetzes zu.
- (2) Die Flächen, in denen die Stadt Schwelm das Vorkaufsrecht ausüben kann, sind begrenzt durch Gebiete, für die die Stadt Schwelm die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen hat, und zwar
  - a) Gebiet zwischen Ehrenberger Straße, Bergstraße, Windmühlenstraße und Max-Klein-Straße,
  - b) Gebiet zwischen Göckinghofstraße, Obermauerstraße und Ehrenberger Straße,
  - c) Gebiet zwischen Göckinghofstraße, Starenweg, Meisenweg und Scharwacht,
  - d) Gebiet zwischen Obermauerstraße, Bergstraße, Westfalendamm, Drosselstraße und Hauptstraße,
  - e) Gebiet zwischen Linderhauser Straße, südl. Begrenzung der Verbandsgrünfläche und Landschaftsschutzfläche, Verbindungsweg zwischen Haßlinghauser Straße und Neu-loh (alter Kohlenweg) und der Rheinischen Bahnstrecke.
- (3) Diese Flächen sind in dem zu dieser Satzung gehörenden Übersichtsplan rot begrenzt.

### **§ 2**

- (1) In dem Sanierungsgebiet zwischen Obermauerstraße, Bergstraße, Westfalendamm, Drosselstraße und Hauptstraße steht der Stadt Schwelm außerdem bei dem Kauf bebauter Grundstücke ein Vorkaufsrecht gemäß § 26 des Bundesbaugesetzes zu.
- (2) Die Flächen des Sanierungsgebietes sind in dem zu dieser Satzung gehörenden Übersichtsplan rot begrenzt schraffiert.

### **§ 3**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schwelm, 15. Juni 1962  
Im Auftrage der Stadtverordneten-Versammlung  
der Stadt Schwelm

H. H o m b e r g  
Bürgermeister